

III. Nachtrag zum Strassengesetz

Anträge der Regierung vom 12. August 2003

I.

Art. 61: Festhalten an der Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 25. März 2003.

Begründung: Die von der Regierung vorgeschlagene Lösung ist einfacher. Im Unterschied zum Vorschlag der Kommission entbindet sie die kantonalen Stellen davon, regelmässig die Gebührenrechnungen aller 90 politischen Gemeinden auf die Übereinstimmung mit dem kommunalen Abwasserreglement und mit den Grundsätzen des Verursacherprinzips und des Abgaberechts zu überprüfen. Es ist Sache der Gemeinden, wie sie das Verursacherprinzip bezüglich Ableitung von Meteorwasser von Kantons- und Gemeindestrassen in ihrem Abwasserreglement umsetzen (über die Grundgebühr oder über die Entwässerungsgebühr). Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht sind die tatsächlich für die Entsorgung des Meteorwassers der Kantonsstrassen nötigen Aufwendungen massgebend. Diese hängen nicht nur von der Länge der Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen ab, sondern von mehreren, von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenen Faktoren. Deshalb sollen diejenigen politischen Gemeinden, die über eine entsprechende Grundlage im Abwasserreglement verfügen, Mittel in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten aus den vom Kanton für die Erfüllung verschiedener Aufgaben bezahlten nicht werkgebundenen Beiträge an die Strassenlasten entnehmen.

Es soll allein Sache der Gemeinden sein, wie sie den Kostenanteil von Kanton und Gemeinde für die Entwässerung der Strassen errechnen. Die Rechnungstellung für die Entwässerung der Gemeindestrassen und der Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen soll deshalb gemeindeintern erfolgen. Ebenfalls unabhängig von der gemeindespezifischen Lösung soll der Kanton seinerseits gemäss Entwurf der Regierung allen Gemeinden zusätzliche Mittel für die Erfüllung dieser gleichen Aufgabe – Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen – zur Verfügung stellen.

Die Berechnung dieser zusätzlichen Mittel soll für alle Gemeinden nach gleichen Grundsätzen erfolgen. Verankert sind diese Grundsätze in Art. 88 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) und in Art. 9 der Strassenverordnung (sGS 732.11). Die Abwicklung soll zu Lasten der nicht werkgebundenen Beiträge an die Strassenlasten der Gemeinden erfolgen. Daraus finanzieren die Gemeinden ihre Aufwendungen von Betrieb und Unterhalt ihrer

eigenen Strassen und Wege, aber auch die Aufwendungen im Bereich der Kantonsstrassen (Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang von Kantonsstrassen; Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse im besiedelten Gebiet). Art. 91 StrG verhindert, dass eine Gemeinde mit den zusätzlichen Beiträgen, die sie neu unter dem Titel Entwässerung von Staatsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen erhält, mehr Mittel bekommt, als sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Strassengesetz tatsächlich braucht.

Der Kommissionsvorschlag genügt den Anforderungen des Verursacherprinzips nach Gewässerschutzrecht ebenfalls. Im Unterschied zum Entwurf der Regierung würde er aber dazu führen, dass jede Gemeinde individuell und detailliert dem kantonalen Tiefbauamt gestützt auf das Abwasserreglement Rechnung stellen müsste. Die Abgeltung würde zudem zu Lasten der laufenden Rechnung des Staatsstrassenunterhalts gehen.

Art. 87: Festhalten an der Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 25. März 2003.

Begründung: Siehe Begründung zum Antrag zu Art. 61.

Art. 88: Festhalten an der Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 25. März 2003.

Begründung: Siehe Begründung zum Antrag zu Art. 61.